

Hessisches Landessozialgericht  
L 4 SO 210/19 B ER  
S 29 SO 117/19 ER (Sozialgericht Wiesbaden)



## Beschluss

### In dem Beschwerdeverfahren

Elisabeth [REDACTED],  
[REDACTED],

vertreten durch

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Alfred Kroll,  
Altburgstraße 17, 26135 Oldenburg (Oldenburg),

gegen

Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,  
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 4. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt am 29. Januar 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [REDACTED], die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] und die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] beschlossen:

**Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Wiesbaden vom 18. September 2019 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig ab sofort bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 einen Gebärdensprachdolmetscher auch für die Schulfächer Geschichte und Musik zu gewähren.**

**Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten für beide Instanzen zu erstatten.**

- 2 -

## Gründe

### I.

Die Beteiligten streiten noch über die vorläufige Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher während des Schulunterrichts der Antragstellerin in Bezug auf die Schulfächer Geschichte und Musik.

Bei der im Jahr 2008 geborenen Antragstellerin besteht mittlerweile eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit an beiden Ohren. Nach dem am 27. November 2019 durchgeführten Tonaudiogramm beträgt der Hörverlust am rechten Ohr 89 % und am linken Ohr 84 % (nach der 4-Frequenztafel nach Röser 1973; vgl. Nr. 5.2.2. der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV – vom 10. Dezember 2008 in der Fassung vom 12. Dezember 2019 <BGBl I, Seite 2652>). Nach dem zuvor am 29. November 2017 im Universitätsklinikum Mainz durchgeführten Hörtest bestand zum damaligen Zeitpunkt bei der Antragstellerin noch eine hochgradige Schwerhörigkeit (Hörverlust rechts 73 % und Hörverlust links 62 %). Die Antragstellerin trägt zwei digitale Hörgeräte. Sie verwendet zu Hause in der Kommunikation mit ihren (gehörlosen) Eltern die Deutsche Gebärdensprache, während sie ansonsten mit der Lautsprache kommuniziert.

Die Antragstellerin besucht seit dem Schuljahr 2018/2019 das Gymnasium [REDACTED]. Diese Schule hat seinen Förderschwerpunkt auf die bedarfsgerechte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung gelegt. Den Klassen mit hörbehinderten Kindern wird ein Klassenraum zugewiesen, der akustisch saniert und mit neuen Medien ausgestattet ist. In der Klasse der Antragstellerin werden noch zwei weitere Kinder mit Hörbehinderung unterrichtet. Im Unterricht (ausgenommen der Sportunterricht) wird eine Frequenzmodulationsanlage (FM-Anlage) eingesetzt, die es ermöglichen soll, das gesprochene Wort mithilfe von 9 bzw. 10 Mikrofonen an die individuellen Hörgerät-Empfänger zu übertragen.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 beantragten die Eltern der Antragstellerin für diese als Eingliederungshilfe die Übernahme der Kosten für einen Gebärdendolmetscher für insgesamt 17 Unterrichtsstunden in verschiedenen Schulfächern. Für die Fächer Mathematik, Biologie, Kunst, Sport, Religion sowie für die Klassenstunde sei kein Dolmetscher erforderlich, da entweder die jeweilige Lehrerin über Kenntnisse der Gebärdensprache verfü-

- 3 -

- 3 -

ge oder aber die Lehrkraft hinreichend deutlich spreche. Zur weiteren Begründung des Antrags wurde noch eine Stellungnahme des Diplom-Psychologen [REDACTED] vom 24. Mai 2019 vorgelegt, der den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers als notwendig empfahl.

Durch Bescheid vom 18. Juli 2019 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Sie verwies in der Begründung auf das Ergebnis einer durch Mitarbeiter Ihrer Behörde am 13. November 2018 durchgeführten Hospitation im Unterricht sowie auf eine Stellungnahme der Klassenlehrerin der Antragstellerin, Frau [REDACTED] vom 24. Januar 2019, die den Einsatz eines Gebärdendolmetschers nicht für notwendig erachtet hätten. Die Antragstellerin könne mit ihren Hörgeräten und den sonstigen vorhandenen technischen Hilfen dem Unterricht gut folgen und sei auch gut in die Klassengemeinschaft integriert. Lernschwierigkeiten der Antragstellerin könnten nicht auf ein mangelndes Verständnis der Lautsprache zurückgeführt werden. Dagegen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 10. August 2019 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.

Am 16. August 2019 hat die Antragstellerin bei dem Sozialgericht Wiesbaden einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Zur Begründung hat sie auf die Stellungnahme des [REDACTED] der überzeugend die Notwendigkeit eines Gebärdendolmetschers begründet habe, hingewiesen. Demgegenüber würden die Lehrkräfte nicht über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, um den Einsatz eines Gebärdendolmetschers beurteilen zu können.

Die Antragsgegnerin hat sich inhaltlich im Wesentlichen auf den erteilten Bescheid gestützt. Sie sehe keine Hinweise darauf, dass die Fähigkeit der Antragstellerin zur Teilhabe mit den vorhandenen Unterstützungen wesentlich eingeschränkt sei.

Durch Beschluss vom 18. September 2019 hat das Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Ein Anordnungsanspruch für die beantragte Form der Eingliederungshilfe sei nicht glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin sei aufgrund ihrer Ausstattung mit den Hörgeräten und der Ausstattung des Klassenraums mit der Höranlage barrierefrei in der Lage, dem Unterricht zu folgen, sich einzubringen und die Inhalte den Anforderungen entsprechend zu erfassen und zu lernen. Es sei nicht erkennbar, dass die Antragstellerin einen darüber hinaus gehenden Bedarf habe, um ihr den inklusiven Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dies ergebe sich aus der Stellungnahme der Klassenlehrerin Frau [REDACTED] vom 24. Januar 2019 sowie den Beobachtungen der Mitarbeiter der Antragsgegnerin im Rah-

- 4 -

- 4 -

men der Hospitation vom 13. November 2018. Die Klassenleitung spreche sich gegen den Einsatz eines Gebärdendolmetschers aus. Die Antragstellerin habe sich nach dem Schulwechsel schnell in den Klassenverband eingefunden und Freundschaften geknüpft. Sie sei nicht in eine Sonderrolle gedrängt worden. Sie bekomme den Unterrichtsinhalt weitestgehend mit, sie befolge Anweisung direkt, eine zusätzliche Erläuterung durch die Lehrkraft sei meistens nicht notwendig. Sie antworte adäquat auf Beiträge der Mitschüler. Der Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers würde die Antragstellerin dagegen in eine Sonderrolle gegenüber den anderen Kindern drängen. Die Probleme der Antragstellerin vor allem in den Fächern Deutsch und Englisch könne auf mangelnde Vor- und nach Bearbeitung des Unterrichtsstoffs zurückgeführt werden. Diese Einschätzung der Klassenlehrerin werde durch das Ergebnis der Hospitation vom 13. November 2018 bestätigt. Die Mitarbeiter der Antragsgegnerin hätten beobachtet, dass die Antragstellerin im Unterricht auf Aussagen des Lehrers adäquat reagiert habe. Der Einsatz eines Gebärdendolmetschers würde keinen zusätzlichen Nutzen erbringen. Demgegenüber komme der psychologischen Stellungnahme des [REDACTED] kein hoher Beweiswert zu. Denn dieser könne nicht einschätzen, wie sich die Antragstellerin im Unterricht verhalte. Hierzu könne die Klassenlehrerin und die anderen Lehrer der Antragstellerin am ehesten beurteilen, ob Defizite im Bereich des Verstehens und Hörens im Unterricht bestünden. Auch im Übrigen sei eine besondere Eilbedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht.

Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin am 2. Oktober 2019 (Eingang bei dem Sozialgericht Wiesbaden) Beschwerde zum Hessischen Landessozialgericht erhoben.

Nach Vorlage eines aktuellen Tonaudiogramms vom 27. November 2019 (Bl. 125 der Gerichtsakte) und einer pädagogischen Stellungnahme zum Einsatz von Gebärdendolmetschern der Förderschullehrerin [REDACTED] vom 8. November 2019 (Bl. 126-128 der Gerichtsakte) hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2019 ein Teilanerkennnis abgegeben, wonach sie den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers für die Fächer Deutsch, Englisch und Latein bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 gewährt. Die Antragstellerin hat das Teilanerkennnis am 30. Dezember 2019 angenommen und verfolgt ihr Begehren noch für die Schulfächer Geschichte und Musik weiter.

Für die Antragstellerin wird vorgetragen, zu Unrecht habe das Sozialgericht der Stellungnahme von [REDACTED] keine Bedeutung beigemessen. Die Mitarbeiter der Antragsgegnerin hätten sich kein objektives Bild verschafft, denn sie hätten nur mit der Klassenlehrerin gesprochen, nicht aber mit ihr, der Antragstellerin selbst. Es werde im Beschluss auf die Aussage der Klassenlehrerin aus dem Januar 2019 verwiesen, wonach die Antragstellerin

- 5 -

- 5 -

rin im Unterricht überdurchschnittlich mitarbeite. Sie weise darauf hin, dass nicht alle Lehrer die vorhandene FM- Anlage verwenden würden. Einige Lehrer würden auch nachlassen, auf Blickkontakt zur Antragstellerin zu achten. Die Antragstellerin ziehe sich vermehrt zurück und melde sich nicht mehr, was auch in der Verschlechterung der Note „Arbeitsverhalten“ von 2 auf 3 zum Ausdruck komme. Aus der Stellungnahme von Frau [REDACTED] ergebe sich, dass die Lautstärke im Unterricht für die Antragstellerin tendenziell störend und nicht zumutbar sei und die Antragstellerin Lautsprache lediglich in einer ruhigen Umgebung verstehen könne. Diese belastenden Begleitumstände könnten auch nicht durch die FM-Anlage kompensiert werden, weswegen die momentane Lemsituation keinen barrierefreien Zugang zum Unterricht darstellen könne.

Die Antragstellerin benötige auch in den Schulfächern Geschichte und Musik eine gebärdensprachliche Unterstützung, um den Aufgaben und Zielen der Eingliederungshilfe entsprechend eine angemessene Schulbildung erlangen zu können. Sie versuche zwar, ohne Unterstützung von einem Gebärdensprachdolmetscher mit der vorhandenen Technik auszukommen, benötige aber auch in diesen Fächern einen Dolmetscher. Die von der Antragsgegnerin angesprochene Sonderrolle nehme sie bereits durch ihre Schädigung ein, wobei Gebärdensprachdolmetscher im täglichen Schulunterricht und für die Antragstellerin eine Kompensation darstelle und zu einer Bildungschancengleichheit beitragen können.

Die Antragstellerin beantragt (sinngemäß),

den Beschluss des Sozialgerichts Wiesbaden vom 18. September 2019 aufzuheben und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, auch die Kosten für einen Gebärdendolmetscher im Schulunterricht im Gymnasium [REDACTED], in den Fächern Geschichte und Musik bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hat zuletzt vorgetragen, sie habe erneut die Klassenlehrerin um Ihre Einschätzung gebeten. Diese habe bestätigt, dass die Lautstärke in der Klasse seit Beginn des Schuljahres ein Problem darstelle, da die Klasse mit mittlerweile 31 Schülerinnen und Schüler, davon ein Großteil Jungen, sehr groß sei. Die Schule arbeite allerdings intensiv an Verbesserungen. Sie, die Antragsgegnerin, halte nunmehr den Einsatz eines Gebärdendol-

- 6 -

- 6 -

metschers in den Fächern Deutsch, Englisch und Latein für angezeigt, nicht jedoch in den übrigen Fächern. Dadurch würde die Antragstellerin in eine Sonderrolle versetzt, die die derzeit vorhandene gute soziale Eingebundenheit in die Klassengemeinschaft und Peer-Group gefährden könnte.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen sowie wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte (Bd. V) der Beklagten, die Gerichtsakte sowie die Archivate des Sozialgerichts Wiesbaden (S 28 SO 57/18 ER / L 4 SO 82/18 B ER) Bezug genommen.

## II.

Das Begehren der Antragstellerin bedurfte der Auslegung. Nachdem zunächst im Antrag vom 14. Juni 2019 die Kostenübernahme wegen eines Gebärdensprachdolmetschers für die „6. Klasse“ beantragt worden war, hat die Antragsgegnerin diesen Antrag durch Bescheid vom 18. Juli 2019 entsprechend „für das kommende Schuljahr“ abgelehnt. Im Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 16. August 2019 ist dann ebenso wie im Beschwerdeantrag vom 2. Oktober 2019 von einer Kostenübernahmeerklärung „zumindest für das Schulhalbjahr 2019/2020“ die Rede. Eine derartige Begriffswahl ist missverständlich, denn damit könnte einerseits das „erste“ Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 gemeint sein, andererseits könnte tatsächlich in Verfolgung des ursprünglichen Antrags die Leistung für das gesamte Schuljahr 2019/2020 begehrt werden und die Begriffswahl „Schulhalbjahr“ erfolgte durch den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin mit fehlerhafter Wortwahl. Im Teilanerkennnis vom 17. Dezember 2019 hat die Antragsgegnerin die Gewährung eines Gebärdendolmetschers für die Fächer Deutsch, Englisch und Latein bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 anerkannt. Die Antragstellerin knüpft in ihrem Schriftsatz vom 30. Dezember 2019 daran an und verfolgt die gebärdensprachliche Unterstützung darüber hinaus noch für die Schulfächer Geschichte und Musik, was nur dahingehend ausgelegt werden kann, dass es der Antragstellerin um eine Bewilligung bis zum Ende des Schuljahres geht. Eine Begrenzung auf das erste Schulhalbjahr wäre auch vor dem Hintergrund von dessen baldigem Ende nicht nachvollziehbar.

Ursprünglich hatte die Antragstellerin die Übernahme der Kosten für einen Gebärdendolmetscher für die Schulfächer Deutsch, Englisch, Latein, Musik und Erdkunde begehrt, später dann auch noch (Schriftsatz vom 2. Oktober 2019) für das Fach Geschichte. Nach dem Teilanerkennnis der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin nunmehr noch explizit

- 7 -

- 7 -

gebärdensprachliche Unterstützung in den Schulfächern Geschichte und Musik begehrt (vergleiche Schriftsatz vom 30. Dezember 2019, auf Seite 1 – Bl. 135 der Gerichtsakte – „nicht anerkannten Schulfächern (Geschichte und Musik ...)“ auf Seite 9 – Bl. 143 der Gerichtsakte – „bezüglich der hier noch im Streit befindlichen Schulfächer Geschichte und Musik“), damit verfolgt sie ihr Begehren für das Schulfach Erdkunde nicht mehr weiter, so dass der Senat hierüber nicht mehr entscheiden konnte.

Die so verstandene statthafte Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig.

Insbesondere ist auch die Antragsweiterung im Beschwerdeverfahren bezüglich eines Gebärdendolmetschers für das Schulfach Geschichte zulässig. § 99 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gilt analog auch im Beschlussverfahren, insbesondere nach § 86b SGG (Breitkreuz/Fichte-Wehrhahn, SGG, § 99 Rn. 1 mwN; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. Juli 2012, L 7 SO 4596/11 ER-B, juris Rn 4; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. Juli 2011, L 5 AS 177/11 B ER, juris Rn 30). Vorliegend erachtet der Senat die mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2019 erfolgte Antragsweiterung entsprechend § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG als zulässig, weil insoweit der Antrag in der Hauptsache erweitert wird.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist damit, dass der Antragsteller einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch in der Hauptsache hat (Anordnungsanspruch) und es ihm nicht zuzumuten ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund). Nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen nicht isoliert nebeneinander. Vielmehr verhalten sich beide in einer Wechselbeziehung zueinander, nach der die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anord-

- 8 -

- 8 -

nungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (HLSG vom 29.09.2005 - L 7 AS 1/05 ER; Meyer-Ladewig/Keller, SGG, 12. Aufl., § 86b Rn 27, 29, 29a m.w.N.). Wäre eine Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Wäre eine Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- oder Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, hat das Gericht im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, welchem Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zuzumuten ist.

Gemessen an diesem Maßstab war die Beschwerde erfolgreich, weil ein Obsiegen der Antragstellerin im Widerspruchsverfahren bzw. einem sich anschließenden Klageverfahren naheliegend ist. Rechtsgrundlage für den gestellten Antrag auf Kostenübernahme für einen Gebärdendolmetscher in den Schulfächern Geschichte und Musik sind seit 1. Januar 2020 die §§ 99, 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Gemäß § 99 SGB IX erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Personen nach § 53 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches (SGB XII) und den §§ 1-3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII aF erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 S. 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Nach § 1 Nr. 5 der Eingliederungshilfe-Verordnung sind durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist. Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX umfassen Leistungen zur Teilhabe an Bildung Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführende Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, wobei die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben. Hierzu gehören nach S. 3 der Vorschrift auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- 9 -



Dass die Antragstellerin die personenbezogenen Voraussetzungen der genannten gesetzlichen Vorschriften erfüllt, ist offensichtlich. Bei ihr liegt eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beidseits vor. Die Antragstellerin unterliegt der allgemeinen Schulpflicht und sie besucht ein Gymnasium mit dem Ziel der Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. Der Einsatz eines Gebärdendolmetschers fällt nach der Rechtsprechung des Senats als sonstige Maßnahme in den Aufgabenkatalog der Leistungsträger der Eingliederungshilfe (vgl. etwa Senatsbeschluss vom 8. Juni 2018, L 4 SO 82/18 B ER).

Die grundsätzliche Notwendigkeit des Einsatzes eines Gebärdendolmetschers im Unterricht an der von der Antragstellerin besuchten Schule wird von der Antragsgegnerin nunmehr nicht mehr grundsätzlich in Abrede gestellt, denn sie hat in ihrem Anerkenntnis vom 17. Dezember 2019 die Gewährung eines Gebärdensprachdolmetschers für die Fächer Deutsch, Englisch und Latein anerkannt, für weitere Schulfächer jedoch verneint. Die Antragsgegnerin erkennt eine Notwendigkeit für die Fächer mit sprachlichem Schwerpunkt an. In den anderen Fächern sei dies jedoch nicht angezeigt, weil die Antragstellerin dadurch in eine Sonderrolle versetzt würde, die die derzeit vorhandene gute soziale Eingebundenheit in die Klassengemeinschaft und Peer-Group gefährden könnte.

Dieser Argumentation vermag der Senat indes nicht zu folgen. Aufgrund der Vorlage des Tonaudiogramms vom 27. November 2019 steht zur Überzeugung des Senats fest, dass sich das Hörvermögen der Klägerin im Verhältnis zu dem zwei Jahre vorher gefertigten Tonaudiogramm signifikant verschlechtert hat. So stieg in diesen zwei Jahren der prozentuale Hörverlust nach der 4-Frequenztafel von Röser (1973) von 73 % auf 89 % an, auf dem linken Ohr von 62 % auf 84 %. Nunmehr besteht an beiden Ohren eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, nachdem noch 2017 eine hochgradige Schwerhörigkeit bestanden hatte. Durch Vorlage der pädagogischen Stellungnahme der Förderschullehrerin [REDACTED] vom 8. November 2019 hat die Antragstellerin weiterhin die sich verschlechtert habenden Gesamtumstände in der Klasse der Antragstellerin glaubhaft gemacht. So ist die Klassengröße zwischenzeitlich von 29 auf 31 Kinder angewachsen, die Mehrheit der Schüler sind Jungen. Dies hat zu einer ebenfalls signifikanten Erhöhung des Grund- und Störlärms während des Unterrichts geführt. Diese nachteilige Änderung in den Verhältnissen hat die Klassenlehrerin, Frau [REDACTED] gegenüber der Antragsgegnerin bei ergänzenden Sachermittlungen der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 17. Dezember 2019) bestätigt. Frau [REDACTED] hat bei ihrer Hospitation während drei Unterrichtsstunden am 16. Oktober 2019 zwar im Ausgangspunkt festgestellt, dass die Antragstellerin trotz ihrer hochgradigen Hörschädigung Lautsprache in einer ruhigen Umgebung verstehen kann,

- 10 -

so konnte sie den Inhalten des Mathematikunterrichts gut folgen. Deswegen sieht sie auch die Voraussetzungen für eine gelingende inklusive Beschulung grundsätzlich als gegeben an. Für besonders störend und schädlich erkannte die Lehrerin jedoch die von ihr selbst als sehr anstrengend erlebte hohe Lautstärke in der Klasse mit einer hohen Belastung für die Antragstellerin, die nachvollziehbar deshalb mittags häufig müde sei und über Kopfschmerzen klagt. Frau [REDACTED] führt auch nachvollziehbar aus, dass trotz des Einsatzes der technischen Übertragungsanlage das Verstehen von Lautsprache erschwert ist, so dass auch Hörpausen im Unterricht und die Nutzung des Klassenraums als Rückzugs- und Erholungsort diese hohe Belastung nicht kompensieren können. Die Lehrerin sieht – für den Senat überzeugend – als eine negative Folge davon auch eine mangelnde Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, da hierfür bei der Antragstellerin keine Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen würden. Frau [REDACTED] hält daher folgerichtig den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers für notwendig, um die Antragstellerin im Störlärm zu entlasten und dadurch kognitive Kapazitäten für das Lernen frei zu machen. Denn durch die Möglichkeit, Unterrichtsinhalte durch Gebärdensprache zu verstehen, wäre sie in der Lage, die Hörgeräte phasenweise auszuschalten und daher nicht dem Lärm der Klasse ausgesetzt. Die Lehrerin geht für den Senat überzeugend davon aus, dass sich diese Möglichkeit auf das Lernverhalten positiv auswirken würde.

Deshalb ist die gegenwärtige Situation von zwei negativen Entwicklungen geprägt, einerseits das verschlechterte Hörvermögen bei der Antragstellerin, andererseits die Entwicklung in der Klasse mit einem hohen Grundlärm mit Störgeräuschen, weswegen sich die Lernbedingungen in der Klasse und damit auch das Verstehen von Sprache für die Antragstellerin so verschlechtert haben, dass offensichtlich eine zufriedenstellende barrierefreie Lernumgebung für die Antragstellerin nur unter Zuhilfenahme eines Gebärdendolmetschers möglich erscheint.

Der Senat kann nicht der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Differenzierung bezüglich der einzelnen Fächer folgen. Der Senat sieht insoweit zwischen den Fächern Deutsch, Englisch und Latein einerseits und den Fächern Geschichte und Musik andererseits in Bezug auf die maßgebende Fähigkeit des Hörens keine erheblichen Unterschiede. Das Fach Geschichte hat eindeutig ebenso wie die Sprachfächer einen sprachlichen Schwerpunkt. Unterrichtsinhalte werden üblicherweise durch Kommunikation vermittelt. Das Hörenkönnen ist ebenso im Fach Musik besonders wichtig. Wenn musikalische Unterrichtsschwerpunkte erfolgen („Musik hören“) ist die Antragstellerin aufgrund ihrer eingeschränkten Hörfähigkeit darauf angewiesen, dass gerade ihr die Unterrichtsinhalte besonders eingehend vermittelt werden. Bei theoretischen Unterrichtsinhalten sieht

- 11 -

- 11 -

der Senat keine maßgebenden Unterschiede zu den sprachlichen Unterrichtsfächern, da insoweit ebenfalls die Kommunikation im Vordergrund stehen würde.

Der Senat kann auch nicht der Befürchtung der Antragsgegnerin folgen, dass durch den zusätzlichen Einsatz eines Gebärdendolmeters in zwei weiteren (Neben)-Fächern die soziale Rolle in der Klassengemeinschaft und Peer-Group bezüglich der Antragstellerin gefährdet sein könnte. Zutreffend weist die Antragstellerin insoweit darauf hin, dass sie aufgrund der Einschränkungen ihrer Hörfähigkeit bereits in einer Sonderrolle ist, was sich z.B. darin äußert, dass sie mit einer Freundin während der Pausen meistens in dem Klassenraum verbleibt. Ob sich eine solche Sonderrolle allerdings per se für die Antragstellerin negativ darstellen muss, sieht der Senat nicht als feststehend an. Denn die Antragstellerin erhielt bereits in der Grundschule Unterrichtsinhalte unter Zuhilfenahme eines Gebärdensprachdolmeters vermittelt, insoweit sind Erkenntnisse, dass diese Art des Unterrichts die soziale Stellung der Antragstellerin in der Klassengemeinschaft negativ betroffen hätte, weder vorgetragen noch aus den Akten ersichtlich. Andererseits übersieht die Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin in einer Gruppe von Schulfächern keinen Gebärdendolmeters benötigt. Das sind die Fächer Mathematik, Kunst, Sport, Erdkunde, Religion, Biologie und die Klassenstunde. Daraus ergibt sich ein „normaler“ Unterricht für die Klägerin in einem breiten Bereich und wegen der durch Einsatz eines Gebärdendolmeters verbesserten Konzentrationsfähigkeit der Antragstellerin insgesamt eine gute Möglichkeit einer weiteren sozialen Integration.

Unter Beachtung der o.a. Maßstäbe war vorliegend ein Anordnungsgrund zugunsten der Antragstellerin zu bejahen, was noch dadurch verstärkt wird, dass nach dem glaubhaften Vortrag der Antragstellerin ihre schulischen Leistungen sich bereits verschlechtert haben, so dass insoweit auch nicht zugewartet werden kann.

Antragsgemäß war der Zeitraum für die Gewährung eines Gebärdendolmeters bis zum Schuljahresende zu begrenzen. Dieser Zeitraum ist nach Auffassung des Senats nötig aber auch ausreichend, um das barrierefreie Lernen der Antragstellerin in der Schule überhaupt sicher für die nähere Zukunft beurteilen zu können. Außerdem können dann die angedeuteten Verbesserungen, die die Schule bezüglich der Lärmsituation in der Klasse angehen könnte, berücksichtigt werden. Entsprechend lautet auch der – eingeschränkte – Bewilligungszeitraum, den die Antragsgegnerin in ihrem Anerkenntnis vom 17. Dezember 2019 unter Abänderung des angefochtenen Bescheides vom 18. Juli 2019 für die Schulfächer Deutsch, Englisch und Latein bewilligt hat.

- 12 -

- 12 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

**[REDACTED]**

**[REDACTED]**

**[REDACTED]**

Ausgefertigt:

Darmstadt, 31.01.2020

Verwaltungsangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle